

## **Stellungnahme des Verbandes Deutscher Papierfabriken (VDP) zur Anerkennung der Zellstoffablauge in der Biomasseverordnung** (Februar 2021)

### **Sachverhalt**

Die Biomasseverordnung (BiomasseV) regelt für den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) u.a., welche Stoffe als Biomasse gelten. Auch über das EEG hinaus ist die BiomasseV die zentrale Referenz für das gesamte Energierecht, um zu bestimmen, welche Stoffe als Biomasse bzw. als erneuerbare Energien gelten und hat dadurch weitreichende Konsequenzen.

Mit der Aufnahme der Zellstoffablauge in den Negativkatalog zur Biomassedefinition des § 3 BiomasseV wird seit 2017 eine sachfremde Diskriminierung vorgenommen, die im Übrigen auch gegen die unionsrechtliche Definition steht. Zwar ist unter dem EEG eine fortlaufende Geltung der bei jeweiliger Inbetriebnahme geltenden BiomasseV angelegt, neue Anlagen sind dadurch aber nicht erfasst. Verweise anderer Gesetze als das EEG auf die Biomasseverordnung ebenfalls nicht.

Die Herstellung von Zellstoff nutzt den nachwachsenden, aber dennoch begrenzten Rohstoff Holz in stofflich-thermischer Kombination und damit mit höchster Effizienz. Somit ist auch die Zellstoffablauge zweifelsfrei biogen und muss entsprechend als Biomasse anerkannt werden.

Letztlich konterkariert die derzeitige Fassung der BiomasseV den ressourceneffizienten Umgang einer Kaskadennutzung des Rohstoffes Holz. Der sichtbar steigende Bedarf an Bioenergie und anderen Bioökonomieprodukten verschärft die existierenden Diskrepanzen weiter und erhöht die Dringlichkeit einer Richtigstellung der Definition.

### **Handlungsbedarf**

Als Rohstofflieferant für die Papierindustrie ist die Zellstoffherstellung in Deutschland Teil einer bereits etablierten Bioökonomie. Um den ressourceneffizienten Einsatz von Holz zu sichern, muss daher auch die biogene Zellstoffablauge entsprechend als Biomasse anerkannt werden. Der VDP plädiert daher dafür, § 3 S. 1 Nr. 12 BiomasseV „Ablauge der Zellstoffherstellung“ zu streichen und die Biomasseeigenschaft für Zellstoffablauge wieder in Einklang mit der unionsrechtlichen Definition zu bringen.